



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 5. Dezember 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 9. November 2005 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für die Zeit ab 1.8.2000 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Am 30.8.2005 beantragte der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Berufungswerbers die Gewährung der Familienbeihilfe für die Zeit ab 1.8.2000. Mit Schreiben vom 13.9.2005 wurde dazu ergänzend ausgeführt, dass dem minderjährigen Berufungswerber das Pflegegeld nicht gewährt worden sei. Die Unterhaltskosten seien bislang aus der Behindertenhilfe beglichen worden. Die Kindesmutter sei zu einer monatlichen Unterhaltsleistung in Höhe von 50 € für den Zeitraum vom 1.1.2002 bis 31.5.2002 sowie ab 1.6.2002 zu monatlich 144,50 € verpflichtet. Der Kindesvater sei laut Vereinbarung ab 1.1.2000 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung in Höhe von 138,08 € verpflichtet. Die Kindesmutter leiste seit Jahren keinerlei Unterhaltsbeiträge – der Kindesvater habe ebenfalls im Jahr 2005 noch keinen einzigen Beitrag geleistet, sodass bereits mehrere Rechnungen hinsichtlich Kleidung offen seien.

Das Finanzamt hat den Antrag mit Bescheid vom 9.11.2005 unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 abgewiesen. Der Berufungswerber lebe

im Kinderdorf x und habe keinerlei eigene Einkünfte. Somit befinde er sich auf Kosten der öffentlichen Hand in Heimerziehung und habe keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

Die dagegen eingebrachte Berufung wird damit begründet, dass auf Grund des Wortlautes des § 6 Abs. 5 FLAG 1967 nicht entscheidend sei, ob sich die Kinder auf Kosten der öffentlichen Hand in Heimerziehung befinden würden. Vielmehr komme es darauf an, dass sie nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe untergebracht seien.

Da die Unterbringung des Berufungswerbers jedoch auf Grund einer Maßnahme der Behindertenhilfe nach dem OÖ. Behindertengesetz gewährt werde, bestehe der Anspruch auf Familienbeihilfe zu Recht.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 6 Abs. 5 FLAG 1967 haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen ein Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).

Für minderjährige Vollwaisen gilt nach Abs. 1 dieser Gesetzesbestimmung, dass diese dann Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wenn

- a) sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) ihnen nicht Unterhalt von ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten zu leisten ist und
- c) für sie keiner anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist.

§ 6 Abs. 5 FLAG 1967 bezweckt die Gleichstellung von Kindern, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten, mit Vollwaisen, für die niemand unterhaltspflichtig ist und die deshalb einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Der Gesetzgeber will mit der betreffenden Bestimmung in jenen Fällen Härten vermeiden, in denen Kinder sich weitgehend selbst erhalten müssen. Entsprechend dieser Absicht des Gesetzgebers soll daher auch in jenen Fällen, in denen der Unterhalt einer Person durch Unterbringung in einem Heim durch die öffentliche Hand sichergestellt ist, kein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dieser Gesetzesstelle bestehen. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in mehreren Erkenntnissen festgestellt hat, kommt es für die Beurteilung, ob letzterer Umstand vorliegt, nicht auf die Art der Unterbringung (Bezeichnung als Anstalt oder Heim), sondern ausschließlich auf die gänzliche Kostentragung durch die öffentliche Hand an (z.B. VwGH 25.4.2002, 99/15/0210 oder VwGH 27.11.2003, 2001/15/0075).

Im gegenständlichen Fall ist unbestritten, dass sich der Berufungswerber im Streitzeitraum in Heimerziehung befand und dass die Eltern in dieser Zeit jedenfalls nicht überwiegend zum

Unterhalt beigetragen haben.

Die Unterbringung des Berufungswerbers erfolgte auf Grund einer Maßnahme der Behindertenhilfe nach dem OÖ. Behindertengesetz – also zur Gänze auf Kosten der öffentlichen Hand.

Somit lagen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe nicht vor.

Aus den angeführten Gründen war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Linz, am 8. Oktober 2007